



Richtlinie der Region Hannover für die Gewährung von Zuwendungen für Projekte der regionalen Kulturförderung aus regionseigenen Mitteln

1. Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Region Hannover fördert die Vielfalt der kulturellen Angebote in ihrem Gebiet und hat sich zum Ziel gesetzt, diese in angemessener Qualität zu erhalten, weiterzuentwickeln und allen Menschen in ihrer Diversität zugänglich zu machen. Die Region Hannover gewährt Zuwendungen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für Kulturschaffende im Gebiet der Region Hannover.
- 1.2 Die Region Hannover gewährt die Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen. Eine Förderung setzt voraus, dass diese ggf. beihilferechtskonform erfolgen kann.
- 1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Region Hannover entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Ziele der Förderung

Die Förderung von künstlerisch-kulturellen Projekten in der Region Hannover dient der Sicherung, Stärkung und Entwicklung einer kulturellen Angebotsvielfalt für die Bevölkerung, insbesondere in ländlichen Räumen.

3. Gegenstand der Förderung

Die Region Hannover fördert in ihrem Gebiet, vorrangig in den Umlandkommunen künstlerisch-kulturelle Projekte.

3.1 Förderfähig sind künstlerisch-kulturelle Projekte aus den Bereichen:

- Professionelles Freies Theater
- Theater- und Tanzpädagogik
- Amateurtheater
- Museumsarbeit nichtstaatlicher Museen
- Musik
- Literatur
- Bildende Kunst (ohne individuelle Künstlerförderung)
- Soziokultur
- Niederdeutsche Sprache
- Innovative Heimatpflege
- Medienkunst
- Kunstschulen
- Außerschulische kulturelle Jugendbildung
- Kulturprojekte in Förderschulen
- Spartenübergreifende Projekte

3.2 Nicht förderfähig sind:

- Projekte, die bereits Zuwendungen aus anderen Förderetats der Region Hannover erhalten
- Projekte, die Bestandteil des Kultursommer-Programms der Region Hannover sind
- Projekte, die überwiegend keinen künstlerischen Bezug aufweisen
- ausschließlich eingekaufte Gastspiel-Produktionen
- Projekte, die im Kontext des schulischen Kerncurriculums stehen
- Brauchtumsfeste
- Druckkostenzuschüsse für Heimatchroniken und Kataloge
- Formate, durch die kommerzielle Einnahmen erzielt werden können (z. B. CD-/DVD Produktionen und/oder Streaming-Formate)
- investive Maßnahmen
- Maßnahmen der Denkmalpflege
- Maßnahmen der Erwachsenenbildung
- Projekte, die ausschließlich außerhalb des Einzugsgebietes der Region Hannover stattfinden
- Folgekosten, die sich projektbezogen anschließen

3.3 Zuwendungen können auch für Projekte gewährt werden, die teilweise außerhalb des Gebietes der Region Hannover stattfinden: In der Projektbeschreibung ist in diesem Fall darzustellen, welche Bestandteile des Projekts innerhalb und außerhalb des Regionsgebietes stattfinden. Im Ausgaben- und Finanzierungsplan ist eine entsprechende anteilige Differenzierung kenntlich zu machen.

4. Antragsberechtigte

4.1 Antragsberechtigt sind GbR sowie Kulturanbieter*innen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts. Die Antragstellenden müssen überwiegend Zwecke der Förderung von Kunst und Kultur verfolgen und für die Öffentlichkeit ein regelmäßig zugängliches Kulturangebot vorhalten.

Die Antragsberechtigung setzt weiter voraus, dass die Antragstellenden ihren Sitz in der Region Hannover haben.

4.2 In begründeten Ausnahmefällen sind auch natürliche Personen antragsberechtigt (z. B. bei bevorstehender Vereinsgründung).

4.3 Nicht antragsberechtigt sind insbesondere:

- Kommunen und religiöse Gemeinschaften

5. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Gewährung einer Zuwendung setzt voraus, dass mit der Durchführung des Projektes im Zeitpunkt des Erlasses eines Zuwendungsbescheides noch nicht begonnen wurde. Das bedeutet, dass ein Projekt, für das eine Zuwendung nach dieser Richtlinie beantragt wird, erst nach der Bekanntgabe eines Zuwendungsbescheides durchgeführt werden kann. Der Abschluss von projektbezogenen Verträgen und projektbezogenen Auftragserteilungen, die Voraussetzung für die Durchführung sind, schließt eine Förderung nicht aus, sofern ein Vertragsabschluss/eine Auftragserteilung nach dem Datum der Antragstellung erfolgt.

6. Bewilligungszeitraum

Der im Zuwendungsbescheid festzulegende Bewilligungszeitraum (d. h. Durchführungszeitraum) endet spätestens zum 31.12. des Jahres, für welches die Zuwendung gewährt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes auf schriftlichen Antrag gewährt werden. Der Antrag muss vor dem Ablauf des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.

7. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 7.1 Die Zuwendung wird in der Regel als Festbetragsfinanzierung im Rahmen der Projektförderung gewährt. Die Gewährung der Förderung erfolgt mittels eines Zuwendungsbescheides.
- 7.2 Die Höhe der Zuwendung wird von der Region Hannover im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel festgelegt und beträgt maximal 10.000 €. Die Zuwendungsgewährung erfolgt stets als Teilfinanzierung. Das bedeutet, dass die Finanzierung eines Teils der Ausgaben (mindestens 50% der zuwendungsfähigen Ausgaben) stets von dem/der Antragsteller*in mit Eigen- oder anderen Drittmitteln sichergestellt werden muss.
Als Bemessungsgrundlage gelten die zuwendungsfähigen Ausgaben, ggf. zuzüglich eines Ansatzes für ein ehrenamtliches Engagement gemäß Ziffer 7.3.
- 7.3 Projektbezogenes ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen, unentgeltlichen Leistungen kann mit 15 EUR/Stunde, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Die maximale Zuwendungshöhe (10.000 €) bleibt davon unberührt. Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung beim Antragstellenden gelten nicht als ehrenamtliches Engagement i. S. dieser Vorschrift.
- 7.4 Nur die für die Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendigen Ausgaben sind zuwendungsfähig. Zu den nicht zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere Grundstückskosten, Rückstellungen, Abschreibungen, kalkulatorische Kosten, Rückzahlung von Darlehen, Zinsen und Kautionen. Die Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig sofern eine Vorsteuerabzugsberechtigung vorliegt.

8. Antragstellung und Bewilligungsverfahren

- 8.1 Anträge sind unter Beifügung der im Antragsformular angeforderten Anlagen beim Team Kultur der Region Hannover bis jeweils zum 30. Oktober für Projekte, die im Folgejahr durchgeführt werden sollen, zu stellen. Die Antragstellung erfolgt auf dem im Internet unter www.kulturfoerderung-region-hannover.de bereitgestellten Formular. Ein ausgedrucktes Exemplar des Antrags ist mit Unterschrift zu der genannten Antragsfrist bei der Region Hannover, Team Kultur, Hildesheimer Str. 20, 30169 Hannover, einzureichen. Auch eine Online-Antragstellung über das Serviceportal Region Hannover (www.serviceportal.region-hannover.de) ist bis jeweils zum 30. Oktober möglich. Es gilt das Eingangsdatum bei der Region Hannover.

- 8.2 Die Region Hannover bewertet die fristgerecht eingereichten Anträge und entscheidet über die Förderung und die Zuwendungshöhe.
- 8.3 Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) werden Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
- 8.4 Es können auch bei anderen Institutionen Fördermittel beantragt werden.

9. Auszahlung, Verwendungsnachweis, Hinweis auf Förderung

- 9.1 Die Zuwendung wird grundsätzlich in zwei Beträgen ausgezahlt. Die Auszahlung des ersten Teilbetrags in Höhe von 70% der Fördersumme erfolgt durch einen Mittelabruf. Die Zuwendung ist abrufbar, sobald der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist. Die Auszahlung des Restbetrages erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 9.2 Bis zum 31.03. des Folgejahres, für das die Förderung gewährt wurde, ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.
- 9.3 Die Ausgaben müssen genau bezeichnet und belegt werden. Für den Mitteleinsatz gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind zu beachten.
- 9.4 Auf die Förderung durch die Region Hannover ist mit dem jeweils gültigen Logo (Wort-Bild-Marke) im Internet, auf Social-Media-Plattformen und in Print-Veröffentlichungen hinzuweisen.

10. Widerruf, Erstattungsanspruch

- 10.1 Der Widerruf und der Erstattungsanspruch richten sich nach § 49 f. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).
- 10.2 Die Region Hannover behält sich den Widerruf gemäß § 49 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 VwVfG vor für den Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse sowie für den Fall, dass die Angaben im Antragsverfahren unvollständig oder unrichtig waren.
- 10.3 Der Bescheid kann gemäß § 49 Abs. 3 VwVfG insbesondere dann ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet wird, oder eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.08.2023 in Kraft und gilt für alle Anträge für Vorhaben, die ab dem 01.01.2024 durchgeführt werden sollen.